

**117 11.04 Gebühren  
Gebührentarif der Stadt Wetzikon, Teilrevision**

### **Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 30. Mai 2018 genehmigte der Stadtrat den Gebührentarif der Stadt Wetzikon infolge Aufhebung der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden. Der Gebührentarif wird von den Geschäftsbereichen jährlich auf seine Aktualität überprüft. Folgende Anpassungen sind aufgrund der Rückmeldungen der Geschäftsbereiche vorzunehmen:

### **Allgemeine Verwaltung**

#### *Weiterverrechnung Rechnungen Dritter (Ziff. 1.3)*

Rechnungen Dritter werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag weiterverrechnet. Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert, es wurde lediglich der Wortlaut präzisiert.

### **Bauwesen**

#### *Melde- und Anzeigeverfahren (Ziff. 4.3.4)*

Für das Meldeverfahren (vereinfachtes Verfahren für Solaranlagen) wird bis heute keine Gebühr erhoben. Für die Prüfung und Bearbeitung der eingereichten Unterlagen entsteht in der Verwaltung ein Aufwand, welcher den Gesuchstellenden weiter zu verrechnen ist. Die Gebühr beträgt 50 Franken.

#### *Aufwendungen für Fachgutachten (Ziff. 4.3.5)*

Aufwendungen für weitere Gutachten, Stellungnahmen, Prüfungsgebühren etc. sollen der Bauherrschaft weiter verrechnet werden können. So wird zum Beispiel bei Mobilfunkantennenanlagen die Fachprüfung NIS (nichtionisierende Strahlung) durch den Kanton vorgenommen. Die Prüfungsgebühr wird dabei durch den Kanton der Standortgemeinde in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wurde bis anhin in der Baubewilligung ohne klare rechtliche Grundlage der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

#### *Verkauf von Plänen, Daten und Akten sowie Einsicht ins Planarchiv (Ziff. 4.4.2)*

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist zu präzisieren (Planarchiv anstatt Archivakten).

#### *Haus- und Versicherungsnummern (Ziff. 4.4.3)*

Die effektiven Materialkosten für eine Haus-/Versicherungsnummer belaufen sich auf 84 Franken. Des Weiteren entstehen Liefer- und Administrationskosten. Die Gebühr ist entsprechend auf 100 Franken zu erhöhen.

#### *Aufzugsanlagen (Ziff. 4.6.1)*

Für die Bearbeitung der Betriebsfreigabe und den periodischen Kontrollen des Kontrollorgans für Aufzugsanlagen entsteht ein administrativer Aufwand in der Stadtverwaltung. Dieser Aufwand ist den Eigentümern weiter zu verrechnen. Für die Ausführungsbewilligung wurde bereits eine Gebühr erhoben. Der Gebührentarif wird entsprechend ergänzt.

#### *Zivilschutzräume (Ziff. 4.7)*

Besondere Aufwendungen des Kontrollorgans baulicher Zivilschutz sollen von der Stadtverwaltung der Bauherrschaft weiter verrechnet werden können.

#### *Wärmetechnische Anlagen (Ziff. 4.8)*

Der Aufwand für die Entgegennahme und Registrierung der wärmetechnischen Gesuche ist den Gesuchstellern zu verrechnen.

### **Benützungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen**

#### *Gebühren für die Benutzung des Mehrzwecksaals der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO), Ziff. 14.1.5*

Aufgrund der Fusion der Sekundarschule mit der Stadt Wetzikon sind die Gebühren der BWSZO im Gebührentarif zu integrieren.

### **Bürgerrecht**

#### *Rückzug des Gesuchs bzw. Nichteintretensentscheid (Ziff. 6.1.5/6.1.6)*

In den Einbürgerungsverfahren kommt es gelegentlich vor, dass die Gesuchsteller/innen ihre Gesuche während dem laufenden Verfahren zurückziehen. Bis zum Rückzug des Gesuchs sind allerdings Aufwände seitens Verwaltung entstanden. Für die bereits angefallenen Verwaltungsaufwände sind daher Gebühren zu erheben. Dasselbe gilt für Nichteintretensentscheide, die häufig aufgrund fehlender oder ungenügender Mitwirkung der Bewerber erfolgt.

### **Meldewesen**

#### *Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften, Mietverträgen, Zivilstandsdokumenten oder andere für die An- und Ummeldung erforderlichen Dokumente (Ziff. 7.1.1)*

Die bestehende Gebühr von 50 Franken wird neu auch für Ummeldungen und nicht nur für Anmeldungen erhoben, da der Aufwand identisch ist.

#### *Nachforschungen bei Um- und Wegzug ohne Bekanntgabe neuer Adressangaben (Ziff. 7.1.1)*

Es kommt gelegentlich vor, dass Personen innerhalb von Wetzikon umziehen oder wegziehen ohne sich um- oder abzumelden. Oft erfahren die Einwohnerdienste von Dritten (Vermieter etc.) über den Um- bzw. Wegzug. Um die neue Adresse ausfindig zu machen, sind aufwändige Nachforschungen notwendig. Dafür soll neu eine Gebühr von 20 Franken erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Busse infolge Verletzung der Meldepflicht.

## **Friedhofswesen**

### *Transport bei aussergewöhnlichen Todesfällen (Ziff. 11.1)*

Die Stadt Wetzikon übernimmt bei in der Stadt wohnhaften Personen die Transportkosten. Bei aussergewöhnlichen Todesfällen (Suizid, Unfall etc.) veranlasst die Staatsanwaltschaft teilweise Obduktionen. In diesen Fällen werden die Transportkosten zum Institut für Rechtsmedizin nicht von der Stadt Wetzikon übernommen. Der Gebührentarif wurde entsprechend präzisiert.

### *Familiengräber (Ziff. 11.1.2)*

Für Pflege, Jäten, Lauben und Bewässern bei selbstbepflanzten Erd- und Urnengräbern wird während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung ein einmaliger Unterhaltsbeitrag erhoben. Dies sollte auch bei Familiengräbern so gehandhabt werden. Da die Gräber unterschiedlich gross sind, ist ein Preis von 500 Franken pro Quadratmeter zu erheben. Die Gebühr wird für 20 Jahre erhoben. Ein Abschluss für jeweils weitere 20 Jahre ist möglich.

### *Unterhaltsbeitrag Grabpflege (Ziff. 11.1.5/11.1.6)*

Bei selbstbepflanzten Gräbern und Steingärten wird während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung ein einmaliger Unterhaltsbeitrag für Pflege, Jäten, Lauben und Bewässern erhoben. Gelegentlich kommt es vor, dass Angehörige während der laufenden Ruhefrist eine Änderung in der Grabpflege veranlassen (z. B. Unterhalt durch die Stadt oder umgekehrt, Angehörige pflanzen neu selber an oder errichten einen Steingarten). In diesen Fällen wird die Gebühr pro rata erhoben. Der Gebührentarif wird entsprechend präzisiert.

## **Nutzung öffentlichen Grundes**

### *Konzessionsgebühren (Ziff. 12.1.9)*

Für Konzessionsgesuche wird eine Grundgebühr von 200 Franken erhoben. Für erst nach Nutzungsbeginn eingereichte Gesuche wird ein Zuschlag von 100 Franken verrechnet. Diese bestehende Handhabung wird im Gebührentarif festgehalten.

## **Schulwesen**

### *Verwaltungsgebühren, Zeugnisduplikate (Ziff. 14.1.1)*

Die Gebühren für alte und neue Zeugniskopien waren unlogisch geregelt und sind daher zu vereinheitlichen. Neu sind die Noten für das Zeugnis auf einer losen A-4-Seite gedruckt, welche einfach nochmals ausgedruckt werden kann. Früher gab es Zeugnisbüchlein, in welche die Noten von Hand von der Lehrperson eingetragen wurden. Eine Abschrift ist im Archiv der Schulverwaltung und muss bei Verlust manuell übertragen werden. Hier ist der Aufwand viel höher als bei einem einfachen Ausdruck.

### *Verwaltungsgebühren, Verlust Schulmaterial (Ziff. 14.1.1)*

Verlieren Schülerinnen und Schüler ihre Gegenstände, entsteht für die Ersatzbeschaffung der Gegenstände ein Aufwand durch die Schulverwaltung. Der Aufwand ist pro Gegenstand mit 5 Franken abzugelten.

*Gebühren der Sekundarschule, der Heilpädagogischen Schule (HPSW) und der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO), Ziff. 14.1.4, 14.1.6, 14.2.2*

Aufgrund der Fusion der Sekundarschule mit der Stadt Wetzikon sind die Gebühren der Sekundarschule (Schulbibliothek) und der BWSZO im Gebührentarif zu integrieren. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass zurzeit die Gebühren der HPSW ebenfalls noch nicht im Gebührentarif integriert sind und dies noch nachgeholt werden muss.

#### *Regelschulen (Ziff. 14.2.1)*

Die Gebühren für die Regelschulen werden pro Semester erhoben. Der Wortlaut der Bestimmung wird entsprechend präzisiert.

#### **Stadtammannamt- und Betreibungsamt**

##### *Stadtammannamt (Ziff. 16.1.1)*

Mit dem Erlass der Gebührenverordnung sowie dem Gebührentarif wurden auch die Gebühren des Stadtammannamtes aufgenommen. Der Kantonsrat des Kantons Zürich hat am 26. Februar 2018 mit einer Änderung von § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) dem Obergericht die Kompetenz eingeräumt, eine Gebührenverordnung für die Aufgaben des Gemeindeammanns zu erlassen. Die Verwaltungskommission des Obergerichts hat die Gebührenverordnung unterdessen erlassen und per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt. Damit werden in allen Gemeindeammannämtern des Kantons Zürich einheitliche Gebühren erhoben. Die Gebühren werden daher im Gebührentarif der Stadt Wetzikon gestrichen. Die Änderung ist rückwirkend per 30. April 2019 vorzunehmen. Aufgrund der Derogationswirkung der kantonalen Gebührenverordnung auf die kommunalen Erlasse werden seit dem 1. Mai 2019 bereits die neuen Gebühren erhoben.

#### **Tiefbauwesen und Strassen**

##### *Bewilligung Grabenaufbrüche (Ziff. 17.1.1)*

Für die Bewilligung von Grabenaufbrüchen wird eine Grundgebühr von 200 Franken erhoben. Für erst nach Baubeginn bzw. auf Aufforderung eingereichte Gesuche wird ein Zuschlag von 100 Franken verrechnet. Diese bestehende Handhabung wird im Gebührentarif festgehalten.

##### *Tiefbauarbeiten und Dienstleistungen (Ziff. 17.1.2)*

Bei der Instandstellung öffentlicher Strassen und Plätze im Zusammenhang mit Bauvorhaben oder Grabenaufbrüchen werden die Drittkosten weiterverrechnet. Zusätzlich wird ein Zuschlag von 10 % für den administrativen Aufwand sowie die Wertminderung der Belagsflächen erhoben. Der Zuschlag beträgt minimal Fr. 10 und maximal Fr. 1'000 pro Objekt. Diese bestehende Handhabung wird im Gebührentarif festgehalten. Zudem wird der Wortlaut präzisiert.

#### **Erwägungen**

Der Gebührentarif wird jährlich auf die Aktualität überprüft. Die neuen Gebühren bzw. die Gebührenerhöhungen sind von den Geschäftsbereichen nachvollziehbar begründet und notwendig, weshalb die vorliegende Änderung des Gebührentarifs genehmigt wird.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Der Teilrevision des Gebührentarifs wird zugestimmt. Es werden folgende Änderungen genehmigt:
  - Ziff. 1.3.: Präzisierung des Wortlauts

- Ziff. 4.3.4: Einführung einer Gebühr für Meldeverfahren (vereinfachtes Verfahren für Solaranlagen) in Höhe von 50 Franken
- Ziff. 4.3.5: Gebührenerhebung nach effektivem Aufwand für zusätzliche Aufwendungen
- Ziff. 4.4.2: Anpassung des Wortlauts (Planarchiv anstatt Archivakten)
- Ziff. 4.4.3: Erhöhung der Gebühr für die Lieferung von Haus- und Versicherungsnummern pro Gebäudeadresse auf 100 Franken
- Ziff. 4.6.1: Gebührenerhebung für die Bearbeitung und Bewilligung für Ausführungsbewilligung, Betriebsfreigabe und periodische Kontrolle von je 200 Franken
- Ziff. 4.7: Gebührenerhebung nach effektivem Aufwand für besondere Aufwendungen im Bereich Zivilschutzräume
- Ziff. 4.8: Einführung einer Administrationsgebühr von 50 Franken für Wärmetechnische Anlagen
- Ziff. 5.7: Übernahme der Gebühren für die Vermietung des Mehrzwecksaals der Berufs- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO)
- Ziff. 6.1.5: Gebührenerhebung für Aufwände im Zusammenhang mit dem Rückzug des Einbürgerungsgesuchs (Unterscheidung in Rückzug vor und nach dem Einbürgerungsgespräch)
- Ziff. 6.1.6: Einführung einer Gebühren für Nichteintretensentscheide im Einbürgerungsverfahren
- Ziff. 7.1.1: Gebührenerhebung für die Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung und Vorweisung von Schriften, Mietverträgen, Zivilstandsdokumenten oder andere für die An- und Ummeldung erforderlichen Dokumente (neu auch für Ummeldungen)
- Ziff. 7.1.1: Einführung einer Gebühr für Nachforschungen bei Um- und Wegzug ohne Bekanntgabe neuer Adressangaben von 20 Franken
- Ziff. 11.1: Präzisierung der Unentgeltlichkeit des Leichentransports innerhalb des Kantons Zürich (ausgenommen sind Transporte bei aussergewöhnlichen Todesfällen)
- Ziff. 11.1.2: Präzisierung des Wortlauts; Einführung einer Gebühr für die Pflege, Jäten und Lauben bei Selbstanpflanzern und Steingärten in Höhe von 500 Franken/m<sup>2</sup> für 20 Jahre
- Ziff. 11.1.5/11.1.6: Präzisierung des Wortlauts, Gebühren werden pro rata erhoben bei Änderungen in der Grabpflege während der Ruhefrist
- Ziff. 12.1.9: Einführung eines Zuschlag für nach Nutzungsbeginn eingereichte Gesuche; Präzisierung des Wortlauts
- Ziff. 14.1.1: Präzisierung des Wortlauts bei Verwaltungsgebühren für Zeugnisduplikate, Gebührenanpassung für Zeugnisduplikate neuer Zeugnisse auf 10 Franken
- Ziff. 14.1.1: Einführung einer Gebühr für den Verlust von Schulmaterial pro Gegenstand von Fr. 5.00 (zusätzlich zum Neuwert des Gegenstands)
- Ziff. 14.1.4: Übernahme der Gebühren der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO)

- Ziff. 14.1.6: Übernahme der Gebühren der Schulbibliothek
  - Ziff. 14.2.1: Gebühren der Regelschulen, Präzisierung des Wortlauts (Gebührenerhebung pro Semester)
  - Ziff. 14.2.2: Übernahme der Gebühren der Heilpädagogischen Schule Wetzikon (HPSW)
  - Ziff. 16.1.1: Streichung der Gebühren des Stadtammannamts, Verweis auf übergeordnetes Recht
  - Ziff. 17.1.1: Einführung eines Zuschlag für nach Baubeginn bzw. auf Aufforderung eingereichte Gesuche; Präzisierung des Wortlauts
  - Ziff. 17.1.2.: Einführung eines Zuschlags für den administrativen Aufwand sowie die Wertminderung, Präzisierung des Wortlauts
2. Die Änderungen der Teilrevision treten per 1. August 2019 in Kraft. Die Gebühren im Bereich Stadtammannamt werden rückwirkend per 30. April 2019 aufgehoben. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Teilrevision eingereicht, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Feststellung der Rechtskraft des Gebührentarifs in einem separaten Beschluss fest.
  3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Teilrevision des Gebührentarifs im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
  4. Die betroffenen Geschäftsbereiche werden nach Eintritt der Rechtskraft mit der Umsetzung beauftragt.
  5. Dieser Beschluss ist öffentlich (ab Publikation im amtlichen Publikationsorgan).
  6. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
    - Mitglieder der Geschäftsleitung
    - Betroffene Bereichs- und Abteilungsleiter
    - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Stadtrats**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Bunjes'.

Martin Bunjes, Stadtschreiber